

**Fünfte Änderungsordnung
für die Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für Masterstudiengänge**

vom 28. Juni 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S.1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, i.d.F. des G.v.1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 22. Juni 2016 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gem. § 32 Abs. 3 S. 12 LHG am 28. Juni 2016 ihre Zustimmung erklärt.

Artikel 1

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25.Juni. 2009 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 25.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd:

- a) Bildungswissenschaften
- b) Interkulturalität und Integration
- c) Gesundheitsförderung und Prävention
- d) Kindheitspädagogik
- e) Ingenieurpädagogik
- f) Pflegepädagogik“

2. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die

Masterarbeit beträgt 750 Stunden (25 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.“

3. Abschnitt III. erhält die Überschrift „Studiengang Gesundheitsförderung und Prävention“

4. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit für den Master Gesundheitsförderung und Prävention beträgt vier Semester.“

5. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden (30 ECTS-Punkte), davon entfallen 120 Stunden (4 ECTS-Punkte) auf den Besuch eines Kolloquiums. Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.“

6. § 39 erhält folgende Fassung:

“§ 39 Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.)

Im Studiengang Gesundheitsförderung und Prävention wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M.Sc.“ verliehen.“

7. Nach § 45 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VI. Studiengang „Pflegepädagogik“

§ 46 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Pflegepädagogik beträgt drei Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 11). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 12) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 47 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die

Masterarbeit beträgt 600 Stunden (20 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 48 Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.)

Im Studiengang Pflegepädagogik wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.“

8. Der bisherige § 46 wird § 49.

9. In Anlage 5 und Anlage 6 wird das Wort „Gesundheitsförderung“ durch die Worte „Gesundheitsförderung und Prävention“ ersetzt.

10. Nach Anlage 10 werden die folgenden Anlagen angefügt:

„Anlage 11 Modulübersicht des Studiengangs Pflegepädagogik
Anlage 12 Modultabelle des Studiengangs Pflegepädagogik“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf.

1. die Studierenden des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben;
2. die Studierenden des Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben;
3. die Studierenden des Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“, die ihr Studium zum Sommersemester 2017 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs „Gesundheitsförderung“ und des Masterstudiengangs „Bildungswissenschaften“, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung weiter Anwendung.

(3) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 28. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin